

Richtlinien für die Abwicklung der Kurzzeitpflege

Stand 1.7.2018

Präambel

Die Kurzzeitpflege ist ein Angebot zur Entlastung für Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen.

Die Kurzzeitpflege/-betreuung erfolgt in einer nach dem Kärntner Heimgesetz - K-HG, LGBl. Nr. 85/2013 i.d.g.F. bewilligten Pflege – und Betreuungseinrichtung oder in einer Einrichtung nach § 16 (2) a leg.cit. (Alternativer Lebensraum).

§ 1

Grundsätze zur Abwicklung der geförderten Kurzzeitpflege

(1)

Die Inanspruchnahme der geförderten Kurzzeitpflege erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller), welche den nahen Angehörigen (Pflegling) pflegt.

(2)

Der Antrag, welcher auf der Homepage des Landes unter „Themen/Pflege/Unterstützung für pflegende Angehörige/Kurzzeitpflege“ und auch in der Einrichtung, in welcher Kurzzeitzeitpflege in Anspruch genommen werden soll, verfügbar ist, wird in der gewählten Einrichtung gemeinsam mit der Heimleitung oder einer dafür zuständigen Person ausgefüllt.

(3)

Der Betreiber der Einrichtung, in welcher die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden soll (Betreiber), hat bei Antragstellung zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 dieser Richtlinie vorliegen.

Sollte der Betreiber trotz Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege nicht vorliegen, den Pflegling in die Kurzzeitpflege aufnehmen, kann eine Kostenübernahme durch das Land Kärnten nicht erfolgen.

(4)

Der Antrag ist unverzüglich an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

Die Abteilung 5 hat den übermittelten Antrag samt Beilagen auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die Abteilung 5 binnen drei Tagen nach Einlangen des Antrages und der Unterlagen eine Untersagung der Inanspruchnahme der geförderten Kurzzeitpflege auszusprechen.

Bei bereits in Anspruch genommener Kurzzeitpflege innerhalb dieser 3-Tagesfrist, ist die weitere Vorgehensweise mit der Abteilung 5 abzuklären.

(5)

Der Betreiber hat am Ende des Monats, in dem die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde, unter Verweis auf den übermittelten Antrag die Abrechnung an die Abteilung 5 zu übermitteln.

(6)

Der Antragsteller hat sämtliche Angaben wahrheitsgemäß abzugeben. Unter anderem ist verbindlich auszuführen, ob bereits im Kalenderjahr eine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Förderungen der Kurzzeitpflege gemäß der vorliegenden Richtlinie, werden die Kosten vom Land Kärnten monatlich im Nachhinein nach erfolgter Rechnungslegung durch den Betreiber übernommen und ergeht im Nachhinein ein diesbezügliches Informationsschreiben an den Antragsteller und Betreiber.

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege bedarf keiner vorhergehenden Genehmigung des Landes Kärnten. Es wird jedoch auf die Untersagungsmöglichkeit der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege verwiesen.

(7)

Bei Falschangaben durch den Antragsteller sind die Kosten der Kurzzeitpflege von diesem zu ersetzen (§9).

(8)

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Pflegeeinrichtung beträgt mindestens 4 durchgehende Tage bis maximal 28 Tage pro Kalenderjahr und kann in maximal 2 - in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen - auch in drei Einheiten in Anspruch genommen werden.

(9)

Auf die Gewährung der Kurzzeitpflege besteht kein Rechtsanspruch.

(10)

Die Kurzzeitpflege kann sowohl in Einbettzimmern als auch in Zweibettzimmern, welche den gleichen Qualitätsstandard wie die Langzeitpflegebetten aufweisen müssen, erfolgen.

(11)

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege darf nicht als Einstieg („Schnuppern“) für eine anschließende Langzeitpflege verwendet werden. Sollte daher die Kurzzeitpflege in eine Langzeitpflege übergehen, so sind die Kosten für den Heimaufenthalt vom Eintrittstag an gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes zu ersetzen.

(12)

Zwischen der Inanspruchnahme der letzten Kurzzeitpflege und eines neuerlichen Antrages auf Kurzzeitpflege müssen mindestens 3 Monate liegen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1)

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, fördert die Kurzzeitpflege sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Antragsteller muss den Pflegling vor Antragstellung mindestens ein halbes Jahr betreut und gepflegt haben,
- b) der Pflegling muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Pflegestufe 3 bzw. bei demenzieller Erkrankung (Nachweis durch ärztliches Attest) zumindest die Pflegestufe 2 aufweisen,
- c) der Antragsteller muss mindestens die Hälfte des erforderlichen Betreuungs – und Pflegeaufwandes erbringen - das heißt, dass das Ausmaß der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Betreuungs – und Pflegedienstleistungen über mobile soziale Dienste den Betreuungs – und Pflegeaufwand im Rahmen der familiären Pflege nicht übersteigen darf.

(2)

Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach dem § 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007 i.d.g.F., wobei der Antragsteller und der Pflegling ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einen halben Jahr in Kärnten haben

müssen. Bei Nichtvorliegen eines gemeinsamen Wohnsitzes muss es nachvollziehbar sein, dass der Angehörige die Betreuungs – und Pflegeleistungen trotzdem im geforderten Ausmaß (§ 2 Abs. 1 lit. c.) erfüllen kann.

(3)

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. plötzlicher krankheitsbedingter Ausfall des pflegenden Angehörigen) kann bei der Inanspruchnahme eines Kurzzeitpflegebettes im Rahmen der Kurzzeitpflege von der Voraussetzung, dass der Angehörige den Pflegling vor Antragstellung mindestens ein halbes Jahr betreut und gepflegt haben muss, abgesehen werden.

§ 3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Geschwister und deren Ehegatten sowie Kinder, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Wahl – oder Pflegeeltern oder Wahl – oder Pflegekinder.

§ 4

Nachbarschaftspflege

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Antrag bei nachgewiesener Nachbarschaftspflege eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 erteilt werden.

§ 5

Antragsunterlagen

- (1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, **vom Betreiber** einzureichen:
 - a. ausgefüllter Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflegepflege laut Anlage A,
 - b. letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie,
 - c. Meldezettel des Antragstellers und des Pfleglings (nicht älter als 3 Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung gemäß Anlage A,
 - d. Kopie der letzten drei Monatsrechnungen des allfällig in Anspruch genommenen mobilen sozialen Dienstes,
 - e. bei besachwalteten Pfleglingen der Sachwalterbestellungsbeschluss bzw. bei nicht mehr unterschrittsfähigen Pfleglingen eine „Angehörigen-Vertretungsbefugnis“ (gewählter Erwachsenenvertreter) bzw. „Vorsorgevollmacht.“

§ 6

Transport

Ist der Transport des Pfleglings von seinem Aufenthaltsort in die gewählte Einrichtung und/oder retour durch Angehörige bzw. andere Personen nicht möglich, erfolgt ab der Pflegstufe 5 eine Übernahme der notwendigen Beförderungskosten seitens des Landes Kärnten, wobei der Transport durch das Rote Kreuz vom Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege organisiert wird. Der Nachweis über die Transportbedürftigkeit des Pfleglings erfolgt mittels eines ärztlichen Attestes.

§ 7

Eigenleistung

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege hat der Pflegebedürftige bzw. dessen gesetzlicher, vertraglicher oder gerichtlich bestellter Vertreter (Vorsorgebevollmächtigter/Sachwalter) 1/30 des Pflegegeldes an das Land Kärnten als Kostenbeitrag für jeden Tag zu bezahlen. Dieser wird vom Heimbetreiber vereinnahmt.

§ 8

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung (Anlage A) stellt einen integrierten Bestandteil der Richtlinien dar.

§ 9

Rückersatzpflicht

Zu Unrecht bezogene Förderungen, die aufgrund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurden, sind zu ersetzen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Ersatz abgesehen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien gelten für Heimeintritte ab 01.07.2018.